

Jürgen Brand

# Mein Anspruch auf Hartz IV und Arbeitslosengeld II

*Keine Frage offen*

3. Auflage

Das Erste<sup>®</sup>



HAUFE.

# Kapitel 1

## Arbeitslosengeld II – Wer erhält es?

Das Arbeitslosengeld II setzt sich zusammen aus Leistungen zum Lebensunterhalt, für Mehrbedarfe und den Kosten der Unterkunft und Heizung. Um Arbeitslosengeld II zu erhalten, müssen nach dem Gesetz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, von denen die wichtigste die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers ist. Diese ist nicht einfach festzustellen, weil jeder Hilfebedürftige z.B. beim Vermögen bestimmte Freibeträge hat (vgl. S. 57 ff.) und außerdem manche Gegenstände überhaupt nicht berücksichtigt werden dürfen.

Des Weiteren ist in der Praxis häufig zu prüfen, ob der Hilfebedürftige in einer sogenannten Einstandsgemeinschaft lebt, welche Einkünfte ihm zuzurechnen sind usw. In diesem Kapitel erfahren Sie, wer Arbeitslosengeld II erhalten kann und unter welchen Voraussetzungen Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

# Wer kann Arbeitslosengeld II erhalten?

Grundsätzlich kann jeder Arbeitslosengeld II erhalten, der zwischen 15 und 65 Jahre (bzw. ab 2012 die Regelaltersgrenze erreicht hat) alt ist, noch mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann, hilfebedürftig ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Außerdem muss er einen Antrag gestellt haben.

## Kein vorheriger Bezug von Arbeitslosengeld I notwendig!

Das heißt aber gleichzeitig, dass er nicht vorher Arbeitslosengeld I bezogen haben muss. In vielen Fällen schließt sich allerdings dem Arbeitslosengeld I, das jemand nach Verlust seiner Arbeit bezieht und das völlig unabhängig davon gewährt wird, ob man reich oder arm ist, das Arbeitslosengeld II an.

Ein weiterer Unterschied zum Arbeitslosengeld II liegt darin, dass das Arbeitslosengeld I nur begrenzt gezahlt wird und es die meisten Arbeitslosen nur zwölf Monate beziehen können.



### **Neue Regelung seit 1.1.2008**

Ausnahmsweise können Ältere Arbeitslosengeld I bis zu 24 Monate erhalten, wenn sie mindestens 58 Jahre alt sind und 48 Monate gearbeitet oder in einem entsprechenden »Versicherungspflichtverhältnis« gestanden haben.

Im Gegensatz dazu wird das Arbeitslosengeld II unbegrenzt gezahlt. Allerdings erhält man immer nur einen Bescheid über sechs Monate. Das hängt aber mit »verwaltungspraktischen Gründen« zusammen. Das Jobcenter bzw. die Gemeinde will die Möglichkeit haben, festzustellen, ob der Arbeitslosengeld II-Bezieher noch alle Voraussetzungen für den Bezug erfüllt.

Neben denjenigen, die zunächst Arbeitslosengeld I bezogen haben und danach Arbeitslosengeld II erhalten, gibt es eine weitere Gruppe von Arbeitslosengeld II-Beziehern, die nie Arbeitslosengeld I bezogen haben, weil sie entweder zu kurz (weniger als zwölf Monate in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit) oder gar nicht gearbeitet haben.

### **Arbeitslosengeld II kann man neben seinem Lohn/ Arbeitsentgelt/Gehalt oder der Rente beziehen (»Aufstockung«)**

Das Arbeitslosengeld II soll das Existenzminimum des Einzelnen abdecken. Wenn dies durch das Arbeitsentgelt nicht möglich ist, wird das Arbeitslosengeld II auf diese Gelder »aufgestockt«. Man bekommt also neben seinem Arbeitsentgelt Arbeitslosengeld II.

Das Gleiche gilt für Leistungen des Staates, die der Betreffende erhält, und die aber nicht ausreichen, um seinen Lebensunterhalt zu decken.

Der Lebensunterhalt einer Einzelperson ist nach Auffassung des Gesetzgebers dann gedeckt, wenn sie 364 Euro im Monat »zum Leben hat« und die Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung aufbringen kann.

# Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld – Spielt das Alter eine Rolle?

Grundsätzlich muss man zwischen 15 und 65 Jahre alt sein, um Arbeitslosengeld II zu erhalten. Das bedeutet aber nicht, dass jemand, der jünger oder älter ist, keine Leistungen vom Jobcenter bzw. der Gemeinde aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II) erhalten kann.

Erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II, können seine Angehörigen, wenn sie nicht erwerbsfähig sind und mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben (vgl. S. 24 f.), Sozialgeld erhalten, sofern sie nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben oder zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber vollständig erwerbsgemindert sind. 65-jährige und Ältere sowie Erwerbsgeminderte erhalten grundsätzlich Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe – Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Allerdings sind die Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch mit denen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) fast identisch.

## Die Höhe des Sozialgeldes

Liegen also die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch nicht vor, das heißt, ist der Betreffende nicht älter als 65 Jahre oder nach Vollendung des

18. Lebensjahres nicht vollständig erwerbsgemindert, bekommt er Sozialgeld, das dem Arbeitslosengeld II gleicht. Das bedeutet, dass das Sozialgeld die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung umfasst, also wie beim Arbeitslosengeld II. Allerdings beträgt die Regelleistung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nur 215 Euro, vom 6. bis 14. Lebensjahr 251 Euro und für Kinder vom 14. bis 18. Lebensjahr 287 Euro des Bedarfs, der auf 364 Euro festgeschrieben ist. Auch für unter 25-Jährige, die im Haushalt der Eltern leben oder ohne Genehmigung aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen sind, beträgt die Regelleistung 287 Euro. 2012 steigt diese Summe um 3 Euro auf 367 Euro zusätzlich eines Prozentsatzes wegen des Preis- und Lohnanstiegs.

## **Gesamter Bedarf des Lebensunterhalts ist abgedeckt**

Mit diesem Betrag muss der gesamte Bedarf des Lebensunterhalts bestritten werden mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Betrag soll die Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (Theater, Kino) abdecken.

Das bedeutet, dass aus dem Betrag Nahrung, Getränke, Bekleidung, Schuhe, Möbel, Haushaltsgeräte, Gesundheitspflege, Fahrkarten für die Bahn, Telefon, Telefax, Freizeitangebote usw. bezahlt werden müssen.

Der Gesetzgeber macht im Übrigen deutlich, dass es sich bei den Kosten der Haushaltsenergie (Strom für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserzubereitung) um einen Bedarf handelt, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist. Das gilt nur dann nicht, wenn die Energie für die Heizung verwendet wird.

# Stichwortverzeichnis

## A

Abbruch einer Maßnahme zur  
Eingliederung in Arbeit 144 f.  
Absenkung von Leistungen 152 ff.  
Abwesenheit, vorübergehende 38 f.  
Akteneinsicht 187  
Alleinerziehende 112, 114  
Altersvorsorgevermögen 62 f., 66 f.  
Angehörige 160 f.  
Anrechnungsschutz 62 f.  
Ansprachpartner, persönlicher 44 f.  
Anspruch 47  
Antrag 42 f., 47  
Antragstellung 26 f.  
Arbeit 52 f., 55  
Arbeitsbereitschaft, fehlende 22 f.  
Arbeitsgelegenheiten 54  
Arbeitslosengeld I 14, 124 f.  
Arbeitslosengeld II  
– Absenkung 152 f.  
– Anspruchsberechtigte 13 ff.  
– Aufstockung 15  
– Auszahlung 50 f.  
– Auszahlungszeitpunkt 13 ff., 50  
– Berechnung 50 f.  
– frühere Bezieher von ALG I  
124 f.  
– Höhe 48 f.  
– Leistungsausschluss 36 f.  
– Rückzahlung 162 ff.  
– Zahlungszeitraum 48 ff.  
Arbeitslosenurlaub 39  
Arbeitslosenversicherung 133  
Arbeitsunfähigkeit 130 f.  
Aufrechnung 168 f.  
Auskunftspflicht 170 f., 172 f.  
Auszahlung ALG II 51

Auszubildende 34  
Auszugsrenovierung 87 f.

## B

Bedarf des Lebensunterhalts 17  
Bedarfsgemeinschaft 24  
– Begriff 24  
– gemischte 26  
– Vertretung 28  
– Zugehörigkeit 24  
Behinderte Hilfebedürftige 112,  
116, 119  
Behörde, zuständige 43  
Bildungspaket 118 f.  
Bruttoeinkommen, Abzüge 74 f.  
Bußgeld 175 f.

## D

Darlehen 92 f.  
Datenabgleich 81 f.  
Datenübermittlung 80 f.

## E

Eigenheim 68 f., 90 f.  
Eigentumswohnung 68, 90 f.  
Ein-Euro-Job 54 f., 134 f.  
Eingetragene Lebenspartnerschaft  
31  
Eingliederungshilfen für behinderte  
Menschen 119  
Eingliederungsleistungen 120 f.  
Eingliederungsvereinbarung 138 ff.  
Einkommen 21, 57 ff., 74 ff.  
Einmalleistungen 108 f.  
Einnahmen, zweckbestimmte 75

Einstandsgemeinschaft 30 ff.  
 Einstandspflichten 159 ff.  
 Einstiegsgeld 128 f.  
 Einstweiliges Rechtsschutzverfahren  
 184  
 Ernährung, kostenaufwändige 112,  
 116 f.  
 Erreichbarkeit 38 f.  
 Erstattungsanspruch der Behörde  
 162  
 Erstattungspflichten 159 ff.  
 Erstausrüstung 108 f.  
 Erstbeschaffungsbedarf 109  
 Erwerbsfähigkeit 18 f.  
 Existenzgründer 129

## F

Frauenhaus 41 f.  
 Freibeträge 34 f., 60, 62 f.

## G

Gerichtsbescheid 187  
 Gerichtsverfahren, Kosten 188 f.  
 Getrenntleben 25  
 Gewöhnlicher Aufenthalt 40 f.  
 Grundfreibetrag 60 f.  
 Grundstück, Anrechnung 58

## H

Härteregelung bei Vermögens-  
 anrechnung 72 f.  
 Haus, Anrechnung 58  
 Hausgrundstück, Anrechnung 70 f.  
 Haushaltsgemeinschaft 32 ff.  
 Hausrat 64  
 Heizkosten 83 ff., 104 f.  
 Heizverhalten, unangemessenes 104  
 Hilfen 119 ff.  
 Hilfebedürftige, mehrere 29  
 Hilfebedürftigkeit 20 f.  
 Hilfen zur Gesundheit 119

## I

Instandhaltungskosten 90

## J

Jüngere Hilfebedürftige 54 f., 154  
 f., 157  
 Jüngere Hilfesuchende 54 f., 99 f.

## K

Kfz 58, 64 f.  
 Kinderzuschlag 126 f.  
 Klage 179 ff.  
 Klassenfahrt 109  
 Kontrollen 59  
 Kosten des Lebensunterhalts 48  
 Krankenhausaufenthalt 37  
 Krankenversicherung 132, 167  
 Kredit 92 f.  
 Kühlschrank 110 f.

## L

Lebensgemeinschaft 31, 96  
 Lebensunterhalt 15  
 Lebensversicherung 72 f.  
 Leistungsausschluss 36 f.  
 Leistungsbereiche 120 f.  
 Leistungsbescheid, gerichtliche  
 Überprüfung 49  
 Leistungsmissbrauch 80 f.  
 Luxusfahrzeuge 65

## M

Maklergebühr 100 f.  
 Mehraufwandsentschädigung 134 f.  
 Mehrbedarfe 107 ff., 112 f.  
 Meldepflichtverletzung 146 f.  
 Meldeversäumnis 147  
 Mietkaution 101



Mietkosten 84 ff., 94 f.  
Mietschulden 102  
Mini-Job 53

## N

Nachrang der Sozialhilfeleistung  
44 f.  
Nebenkosten 84, 86 f.  
Nebenkostennachzahlungen 86

## O

Obdachlosigkeit 41, 102

## P

Pflegeversicherung 132 f.  
Pflichten des Hilfebedürftigen 138 f.  
Pflichtverletzung 137 ff.  
Prozesskostenhilfe 188 f.

## R

Rehabilitationsleistungen 131  
Rentenversicherung 133  
Rückzahlungen 166 f., 176 f.

## S

Schadensersatz 174 f.  
Schüler 36 f.  
Schwangere 112, 114  
Schwerbehinderung 71  
Sozialgeld 16 f.  
Sozialgericht 186 f.  
Sozialhilfe 46, 118 f.  
Sozialversicherungsbeiträge,  
Rückzahlung 166 f.  
Sparguthaben, Anrechnung 58  
Sperrzeit 150 f.  
Studenten 36

## U

Überweisung 51  
Umzug 96 f.  
Umzugskosten 97, 101  
Unfallversicherung 133  
Unterkunft, Kostenübernahme 83 ff.  
Untersuchungstermin 19  
Unwirtschaftliches Verhalten 148 f.  
Unwirtschaftlichkeit 72 f.

## V

Verletztengeld 131  
Vermittlung 55  
Vermögen 21, 57 ff., 64 f.  
Verschwägerter 33  
Verwandte 33  
Verwertungsausschluss 63  
Vollverpflegung 77

## W

Weigerung der Arbeitsaufnahme  
142 f.  
Wertpapiere, Anrechnung 58  
Wichtiger Grund 53, 143  
Widerspruch 19, 179 ff.  
Widerspruchsbescheid 182 f.  
Wirtschaftsgemeinschaft 32  
Wohlfahrtspflege, Zuwendungen 75  
Wohngemeinschaft 32 ff.  
Wohnungsbeschaffungskosten 97 ff.  
Wohnungsgröße 88  
Wohnungskosten, zu hohe 94 f.  
Wohnungsmarkt 85  
Wohnungsstandard 89

## Z

Zumutbarkeit 52 f.  
Zuschlag 125